

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A.
Hochschule:	Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
Standort:	Neubrandenburg
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss zur Anrechnung auf das erste Semester entweder eine individuelle Einstufungsprüfung vornehmen oder ein Modul/ Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten für ein (fiktives) erstes Semester entwerfen, damit die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. (§ 20 LHG-MV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Auflage 2: Die Hochschule muss gewährleisten, dass die Reflexion der Praxis in institutionalisierter Form auf Modulebene stattfindet. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudakkLVO M-V)

3. Begründung

I. Erteilte Auflagen

Auflage 1, Einstufungsprüfung in ein höheres Fachsemester nach § 20 LHG-MV i. V. m. Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen nach Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV

Im vorliegenden Studiengang wird die Zulassungsprüfung mit der Einstufungsprüfung verbunden, da seitens der Hochschule für alle Studierenden eine Einstufung in das zweite Fachsemester vorgesehen

ist. Dies ist eine Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und hat landesrechtliche Voraussetzungen.

Dem Akkreditierungsbericht ist zu entnehmen, dass die Regelungen der vorliegenden Einstufungsprüfungsordnung des zu akkreditierenden Studiengangs bisher nicht den Anforderungen nach § 20 LHG-MV entsprechen (S. 10f.). Der Gesetzgeber sieht folgende Möglichkeiten zur Einstufung in ein höheres Fachsemester vor (§ 20 Abs. 3 Satz 2 LHG-MV):

„Die Einstufung in ein höheres Fachsemester kann unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,

1. auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung erfolgen, in der die Hochschule die individuellen Kenntnisse der Bewerberinnen oder der Bewerber prüft oder
2. durch die Hochschule aufgrund von Unterlagen der Bewerberinnen oder der Bewerber erfolgen, mit denen nachgewiesen wird, dass die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind oder
3. bei homogenen Bewerbergruppen auch pauschal erfolgen, wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind.“

Die vorliegende Einstufungsprüfungsordnung sieht eine pauschale Anrechnung ohne inhaltliche Prüfung vor: „Zur Einstufung in das zweite Fachsemester werden Bewerber*innen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie einer der in § 1 Absatz 3 aufgeführten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen und einer beruflichen Tätigkeit in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit von mindestens 15 Wochenstunden und einer Dauer von mindestens 12 Monaten zugelassen.“ (§ 2 EPO).

Diese Regelung entspricht keiner der in § 20 Abs. 3 Satz 2 LHG-MV genannten Möglichkeiten zur Einstufung in ein höheres Fachsemester, wie auch der Akkreditierungsbericht deutlich aufzeigt (S. 11).

Eine pauschale Anrechnung ist nach § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LHG-MV bei homogenen Bewerbergruppen möglich, wenn Teile des Studienprogramms in einer nichthochschulischen Einrichtung kooperativ verbindlich ausgelagert werden. Dies ist im vorliegenden Studiengang nicht einschlägig. Daher ist die pauschale Anrechnung zur Einstufung in ein höheres Fachsemester, wie hier zur Akkreditierung beantragt, aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Der Hochschule stehen hingegen die Möglichkeiten gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1-2 LHG-MV offen. Dies wird in der Formulierung der seitens der Gutachter/-innen vorgeschlagenen Auflage deutlich.

Die Hochschule geht in ihrer Stellungnahme lediglich auf die Zulassungsprüfung ein, welche zwar mit der Einstufungsprüfung verbunden wurde, jedoch nicht moniert wird.

Der Akkreditierungsrat folgt den Argumenten der Gutachter/-innen und spricht die entsprechende Auflage bzgl. der Einstufungsprüfungsordnung aus.

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“, Lehr- und Lehrformen sowie Praxisanteile

Die Gutachter/-innen beschreiben eindrücklich, dass ihnen nicht ersichtlich geworden sei, in welchen Modulen „konkret die Erfahrungen der Studierenden aus der Praxis begleitet reflektiert werden und eine kritische Auseinandersetzung mit den Anforderungen an die Profession der Sozialen Arbeit“ erfolge (Akkreditierungsbericht, S. 25). Sie sehen den Theorie-Praxis-Transfer bisher nicht sichergestellt und sieht bisher auch keine fachlichen und qualifikatorischen Anforderungen an die Praxisanleitung in der Praxisstelle. Sie sehen die theoretische Einordnung der Praxisbezüge im Lernort Hochschule bisher nicht sichergestellt, da eine modulbezogene Praxisreflexion fehle. Die Hochschule habe indes vorgebracht, dass eine institutionelle Verzahnung zwischen Theorie und Praxis in den einzelnen Modulen nicht notwendig sei, da der Theorie-Praxis-Transfer durch die Anrechnung der Berufspraxis auf die Praxisanteile im Studiengang bereits abgegolten sei. (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25 f.)

Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme an, dass die Verzahnung von Theorie und Praxis vor allem in den Modulen Projektwerkstatt 1 und 2 stattfindet, in welchen Projekte unter eigenen Fragestellungen theoriegeleitet initiiert, geplant, durchgeführt und dokumentiert werde (S. 6).

Die Studienakkreditierungsverordnung sieht in § 12 Abs. 1 Satz 3 StudakkLVO M-V vor, dass das Studienkonzept der Fachkultur und dem Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile umfasst. Die Gutachter/-innen kritisieren, wie oben dargestellt, dass die bisherigen Praxisreflexionen diesen Anforderungen noch nicht gerecht werden. Vor diesem Hintergrund kann sich der Akkreditierungsrat dem Votum der Gutachter/-innen anschließen, dass die Reflexion der Praxis bisher noch nicht in ausreichendem Maße vorliegt und erteilt entsprechend eine Auflage.

II. Nicht erteilte Auflagen

ehem. Auflage 2 (laut vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrat), bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" i. V. m. dem Kriterium "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung/Curriculum"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat sah bei in seinem vorläufigen Beschluss folgende Auflage vor: „Auflage 2: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen (§ 11 i. V. m. § 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V)“

Er begründete die Auflage wie folgt:

„Der Akkreditierungsbericht hält fest: "Mit dem Studienabschluss ist die staatliche Anerkennung zur Sozialarbeiterin bzw. zum Sozialarbeiter verbunden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17).

In diesem Zusammenhang gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StudakkLVO M-V ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird.

Die Hochschule hat gegenüber den Gutachter/-innen vorgebracht, dass Sie selbst die Aufgabe der staatlichen Anerkennung gemäß § 1 Abs. 2 SobAnG M-V wahrnimmt (Akkreditierungsbericht, S. 19). Die Gutachter/-innen halten entsprechend fest: „Die staatliche Anerkennung für die reglementierten Berufe „Sozialarbeiterin“/ „Sozialarbeiter“ und „Sozialpädagogin“/ „Sozialpädagoge“ wird durch die Hochschule Neubrandenburg direkt vorgenommen und bedarf keiner weiteren Beteiligung des zuständigen Landesministeriums.“ (Akkreditierungsbericht, S. 45). Der Akkreditierungsrat möchte in diesem Zusammenhang auf § 5 SobAnG M-V aufmerksam machen, der lautet: „Die Hochschulen haben bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sicherzustellen, dass inhaltliche und strukturelle Mindestanforderungen nach den §§ 3 und 4 erfasst werden, die als Grundlage für die Vergabe der staatlichen Anerkennung unverzichtbar sind. Im Rahmen der Akkreditierung ist dies nachzuweisen.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass ein solcher Nachweis in Form eines Bescheides zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nicht vorliegt.

Die Gutachter/-innen schlugen folgende Auflage vor: „Die Hochschule muss sicherstellen, dass insbesondere in den berufspraktischen Teilen des Studiums alle formalrechtlichen Voraussetzungen (zeitlicher Umfang, geeignete Tätigkeit, modulare Einbindung und personale Anleitung) für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in gewährleistet sind. (§ 11 StudakkLVO M-V)“ und beschrieben eindrücklich ihre Zweifel daran, dass der vorliegende Studiengang die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung erfüllt (ausführlich dargestellt im Akkreditierungsbericht, S. 18 ff.)

Der Akkreditierungsrat hält eine Auflage für notwendig, formuliert Sie aber entsprechend seiner Verwaltungspraxis in Abweichung zum Gutachtervotum um und fordert einen Nachweis gemäß § 5 SobAnG M-V in Form eines Bescheides zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ein. Die seitens der Gutachter/innen eingeforderte Sicherstellung der formalrechtlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sieht der Akkreditierungsrat auch von dieser Auflage als umfasst an.“

Die Hochschule hat in Ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass sie den Nachweis in Form eines Bescheides zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nicht vorlegen könne. Die vom Akkreditierungsrat avisierte Auflage sei in der Praxis nicht umsetzbar, da es keine rechtliche Grundlagen für Behörden jenseits des Akkreditierungsrats gebe, die die berufsrechtliche Eignung überprüfen könne. Die Hochschule gibt an, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 SobAnG M-V durch ihre studiengangsspezifischen Ordnungen nachweisen könne, nicht jedoch durch einen Bescheid einer anderen Behörde.

Der Akkreditierungsrat hat sich zur Klärung der Sachlage an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern gewandt und um eine Auskunft bezüglich der Anwendung bzw. Auslegung des SobAnG M-V im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen erbeten. Die Auskunft

des Ministeriums liegt dem Akkreditierungsrat vor. Dieser Auskunft ist zu entnehmen, dass sich bisher keine Akteure des laufenden Akkreditierungsverfahrens an das Ministerium gewandt hätten und um Feststellung der berufsrechtlichen Eignung gebeten hätten. Dessen ungeachtet erfolgt im weiteren Text eine Einschätzung des Ministeriums zur berufsrechtlichen Eignung respektive zum Vorliegen der berufszulassungsrechtlichen Anforderungen an den zu akkreditierenden Studiengang. Die Einschätzung erfolgt positiv, das Ministerium formuliert deutlich, dass die Voraussetzungen als vorliegend angenommen werden können.

Der Akkreditierungsrat nimmt diese Auskunft als hinreichenden Nachweis zur berufsrechtlichen Eignung an und sieht die vorgesehene Auflage somit als erfüllt an.

Darüber hinaus kündigte die Hochschule in ihrer Stellungnahme bereits geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung an: „In der Bearbeitung der Auflagen werden wir als Hochschule die im § 3 SobAnG M-V geforderten Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung sichtbarer im Curriculum verankern.“

Eine Überarbeitung der Fachordnungen in Bezug eine differenzierte Darstellung von curricular praxisbezogenen Studienanteilen sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in supervisorischen Formaten wird vorgenommen. Die an der Hochschule im Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung vorliegenden Standards zur Dokumentation, Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen und Praxisanleitern im Studiengang „Soziale Arbeit“ werden im formalen Ablauf auf den Studiengang „Soziale Arbeit, berufsbegleitend“ übertragen.“

Der Akkreditierungsrat begrüßt diese Ankündigungen ausdrücklich.

ehem. Auflage 3 (laut Akkreditierungsbericht), didaktisches Konzept für Selbstlernzeiten

Die Gutachter/-innen schlagen folgende Auflage vor: „Aufgabe 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudakklVO): Die Hochschule muss ein klares didaktisches Konzept für die umfangreichen Selbstlernzeiten entwerfen und implementieren, um den ausgewiesenen Workload sicherzustellen. Hierdurch wird auch die Äquivalenz zu einem grundständigen Studiengang sichergestellt. Möglich wäre bspw. eine Strukturierung durch Studienbriefe.“

Sie begründet die Notwendigkeit dieser Auflage damit, dass es vergleichsweise viel Selbstlernzeit gebe und diese wenig strukturiert sei. Es gebe Studienzirkel, in denen die Studierenden eigenverantwortlich kooperativ lernen, diese seien mangels Anwesenheitspflicht jedoch nicht verbindlich. Auch die Anwesenheit bei Blockseminaren sei nicht verbindlich. Demnach sei nicht sichergestellt, dass der Workload entsprechend sichergestellt werde. Dieser hohe Grad an Freiwilligkeit sei nicht ausreichend. Sie empfehlen zudem eine Strukturierung der Selbstlernphasen, beispielsweise durch Studienbriefe. (Akkreditierungsbericht, S. 26 f.)

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme (S. 6) darauf, dass die Selbstlernzeiten deutlich geringer seien, als von den Gutachter/-innen angenommen. Zudem gäbe es viel Selbstlernmaterial, welches den Studierenden über Onlineplattformen zur Verfügung gestellt werde. Die genannten Studienzirkel stellen eine aktive kooperative Lernform dar, die auch seitens der Lehrenden betreut werden.

Der Akkreditierungsrat erkennt eine ausreichende Strukturierung der Selbstlernphasen durch

Studienzirkel und Selbstlernmaterialien an. Eine mangelnde Verbindlichkeit wegen fehlender Anwesenheitspflicht hält der Akkreditierungsrat für keinen Mangel, der eine Auflage begründen könne. Das Erreichen der Qualifikationsziele ist durch das vorliegende didaktische Konzept ausreichend sichergestellt, daher erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage nicht.

ehem. Auflage 4 (laut Akkreditierungsbericht), bezogen auf das Kriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“, in Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquates Curriculum

Die Gutachter/-innen zeigen auf, dass das Curriculum inkl. der Modulbeschreibungen die Inhalte Gesellschaftsanalyse und -politik, Sozialstrukturanalyse, Sozialtheorie, Intersektionale Diskriminierung sowie Ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit bisher nicht umfasse (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24 f.)

Die Hochschule beschreibt in ihrer Stellungnahme, dass diese Themen in verschiedenen Modulen bereits aufgegriffen werden (S. 5 f.). Die Gutachter/-innen verweisen darauf, dass die laut Hochschule bestehenden inhaltlichen Bezüge Eingang in die Modulbeschreibung finden sollten (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25) und schlagen die Auflage trotz der Argumente der Hochschule vor.

Die Studienakkreditierungsverordnung sieht vor, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudakkLVO M-V). Die Gutachter/-innen argumentieren, dass die genannten Inhalte notwendig seien, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Hochschule widerspricht dem nicht grundsätzlich, sondern verweist darauf, dass die Inhalte bereits jetzt vermittelt werden.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Einschätzung der Hochschule an und erteilt die Auflage daher nicht.

